

1. SEPTEMBER 2006 - Königlicher Erlass über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen.

(abgeändert durch K.E. vom 09.10.2009- Moniteur vom 23/10/2009)

Abgeändert durch K.E. vom 12.09.2011

Abgeändert durch K.E. vom 19.07.2013- Erhöhung der Bußgeldsätze

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

- Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, insbesondere des Artikels 4bis, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2006;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, insbesondere des Artikels 5, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Juli 2000, 11. Dezember 2001 und 27. März 2006;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr, insbesondere des Artikels 6, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2001 und 27. März 2006, und der Anlage 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse, insbesondere des Artikels 6, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. September 2005;
- Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses Verwaltung Industrie vom 24. Januar 2006;
- Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;
- Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 26. April 2006;
- Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. Juli 2006;
- Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.912/2/V des Staatsrates vom 9. August 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Finanzen und Unseres Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Mit der Anwendung des im vorliegenden Erlass geregelten Verfahrens dürfen vom Generalprokurator beim Appellationshof nur die Kontrollbediensteten, die mit einem gerichtspolizeilichen Mandat ausgestattet sind und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen angehören, und die Personalmitglieder des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei beauftragt werden.

Art. 2 - Unter den Bedingungen, die in Artikel 4bis des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, festgelegt sind, **können die in der Beilage aufgelisteten**, anlässlich technischer Unterwegskontrollen von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen festgestellte Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, pro Verstoß Anlass geben zur Zahlung des für diesen Verstoß angegebenen Geldbetrags:

a) Verstöße gegen Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn der Fahrer eines in Belgien zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugs keine Prüfbescheinigung oder keinen anderen Beleg (beispielsweise eine Vignette) vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass das Nutzfahrzeug der obligatorischen technischen Untersuchung gemäß Richtlinie 96/96/EG unterworfen worden ist (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),
- wenn die vorgelegte Prüfbescheinigung falsch ist, verfälscht oder vernichtet worden ist oder wenn darauf vermerkte Angaben verfälscht oder vernichtet worden sind: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),
- wenn der Fahrer sich weigert, die Prüfbescheinigung vorzulegen: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),

b) Verstöße gegen die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 von Anlage 15 zum vorerwähnten Erlass vom 15. März 1968:

- wenn es eine Abweichung von mehr als 30 % an Bremskraft zwischen dem/den linken und dem/den rechten Rad/Rädern auf derselben Achse gibt, die auf den kombinierten Achsen nicht kompensiert wird: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),
- wenn ein Nutzfahrzeug oder ein Teil eines Gelenkfahrzeugs oder eines Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge ungenügende Bremskraft hat: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),
- wenn die Bremsen eines Nutzfahrzeugs oder eines Teils eines Gelenkfahrzeugs oder eines Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge nicht angeschlossen sind: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),

c) Verstöße gegen Punkt 2 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn die Lenkvorrichtung einen Mangel aufweist: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),

d) Verstöße gegen Punkt 4 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn die Bremslichter, die Schlusslichter, die Begrenzungslichter, die seitlichen Markierungslichter oder die Fahrtrichtungsanzeiger defekt sind: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),
- wenn die anderen Lichter defekt sind: (**siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße**),

e) Verstöße gegen Punkt 5.2 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn die Räder oder Reifen nicht den technischen Vorschriften entsprechend montiert worden sind: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),
- wenn die Räder oder Reifen technische Mängel aufweisen: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

f) Verstöße gegen Punkt 5.3 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn die Federung (Radaufhängung) einen Mangel aufweist: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

g) Verstöße gegen Punkt 6 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn die Kraftstoff-, Kühlflüssigkeits- oder Ölleitungen ein Leck aufweisen: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),
- wenn der Kraftstoff- oder Ölbehälter ein Leck aufweist: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),
- wenn die Hauptlängsträger und/oder andere tragende Teile des Fahrgestells Risse und/oder eine schwere Korrosion aufweisen: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

h) Verstöße gegen Artikel 77 und Punkt 7.10 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn in einem Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat des EWR in Betrieb genommen worden oder zugelassen ist, kein Geschwindigkeitsbegrenzer eingebaut ist, obwohl das Fahrzeug nicht davon befreit ist: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

- wenn der Geschwindigkeitsbegrenzer nicht den Vorschriften entspricht wegen:

i. einer ungültigen Geschwindigkeitsbegrenzerplakette: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

ii. nicht vorhandener oder beschädigter Plomben und anderer Vorrichtungen zum Schutz der Anschlüsse vor unbefugten Eingriffen: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

- wenn der Geschwindigkeitsbegrenzer mangelhaft funktioniert und deshalb nicht verhindert, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeugs den vorgeschriebenen Wert überschreitet: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

- wenn der Geschwindigkeitsbegrenzer auf betrügerische Weise manipuliert worden ist mit der Absicht, zu verhindern, dass er die Geschwindigkeit des Fahrzeugs auf den vorgeschriebenen Wert begrenzt: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

i) Verstöße gegen Punkt 8 von Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör:

- wenn die Auspuffanlage (einschließlich ihrer Befestigung) einen Mangel aufweist: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),
- wenn die Abgastrübung (Diesel) den Grenzwert überschreitet: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),
- wenn die Gasemissionen (Benzin, Erdgas oder Flüssiggas « LPG ») den Grenzwert überschreiten: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße),

j) Verstöße gegen Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 zur Einführung der technischen Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen:

- wenn der Fahrer die (Teil)Inspektion des Fahrzeugs verweigert: (siehe Bußgeldtabelle- technische Verstöße).

Art. 3 - Die Gesamtsumme der zu zahlenden in Artikel 2 vorgesehenen Geldbeträge darf 3.500 EUR zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden nicht überschreiten. Diese Gesamtsumme beläuft sich auf 7.000 € für Verstöße gegen die Punkte 1c, 2i, 3d, und 3e der Beilage.(Bussgeldtabelle)

Art. 4 - § 1 - Für die Zahlung werden nummerierte Formulare benutzt, die zu nummerierten Heften gebunden sind und dem Muster von Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr entsprechen. Werden mehrere Verstöße zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden gleichzeitig festgestellt, müssen diese auf demselben Formular vermerkt werden.

Für die Anwendung des Zahlungsverfahrens darf das Formular durch ein Protokoll ersetzt werden, falls der Geldbetrag nicht zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes gezahlt wurde.

§ 2 - Die Zahlung kann wie folgt erfolgen:

1 – Barzahlung

1.1 - Die Barzahlung ist nur auf Personen anwendbar, die keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben. Für diese Zahlung füllt der befugte Bedienstete die Formularabschnitte A, B und C aus, von denen:

- Abschnitt A am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt wird,
- Abschnitt B am Heft befestigt bleibt,
- Abschnitt C dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt wird.

1.2 - Die Zahlung des Betrags erfolgt in Euro, mit Banknoten und gegebenenfalls mit 1- oder 2-Euro-Münzen.

2 - Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte

2.1 - Die Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte ist auf Personen anwendbar, die einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben oder nicht. Für diese Zahlung füllt der befugte Bedienstete die Formularabschnitte A, B und C aus, von denen:

- Abschnitt A am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt wird,
- Abschnitt B am Heft befestigt bleibt,
- Abschnitt C dem Zuwiderhandelnden zusammen mit einem Zahlungsnachweis ausgehändigt wird.

2.2 - Der zu zahlende Geldbetrag wird stets in Euro angegeben.

3 - Zahlung durch Überweisung oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte

3.1 - Die Zahlung durch Überweisung oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte ist nur für Personen anwendbar, die einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben. Für diese Zahlung füllt der befugte Bedienstete die Formularabschnitte A, B und C aus, von denen:

- Abschnitt A am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht gesandt wird,
- Abschnitt B am Heft befestigt bleibt,
- Abschnitt C dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt wird.

3.2 - Ein Dokument mit einem Überweisungsformular wird dem Zuwiderhandelnden zusammen mit Formularabschnitt C ausgehändigt oder wird ihm gleichzeitig mit der Kopie des Protokolls oder danach zugeschickt. Dieses Dokument enthält die Angaben, die im Muster der Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr aufgenommen sind. Es kann jedoch auch zusätzliche Informationen enthalten.

In dem unter 3.1 vorgesehenen Fall wird die strukturierte Mitteilung des Überweisungsformulars auf dem Formular übernommen.

Auf diesem Dokument werden die für die Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte notwendigen Anweisungen gegeben.

3.3 - Die Zahlung durch Überweisung oder Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte erfolgt binnen zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo das unter 3.2 erwähnte Dokument ausgehändigt oder zugeschickt worden ist.

3.4 - Bei Zahlung durch Überweisung wird die strukturierte Mitteilung als Mitteilung auf der Überweisung angegeben.

Das Datum, an dem das Bankinstitut die Zahlung vornimmt, gilt als Beweis für das Datum der Zahlung.

3.5 - Bei Online-Zahlung mit Bank- oder Kreditkarte erfolgt die Zahlung über die Internetseite « <http://www.onmiddellijkeinjing.be> » beziehungsweise « <http://perceptionimmediate.be> ».

Die strukturierte Mitteilung des Überweisungsformulars wird in dem zu diesem Zweck vorgesehenen Feld eingegeben.

Das Datum, an dem das Bank- oder Kreditinstitut die Zahlung vornimmt, gilt als Beweis für das Datum der Zahlung.

3.6 Der zu zahlende Geldbetrag wird stets in Euro angegeben.

§ 3 - Der Zuwiderhandelnde darf nur von einer einzigen Zahlungsweise Gebrauch machen.

Art. 5 - § 1 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und die vorgeschlagene Summe nicht sofort zahlt, entspricht der pro Verstoss zu hinterlegende Betrag dem zu zahlenden Betrag.

Die Gesamtsumme der sofort zu hinterlegenden Geldbeträge darf **3.500 EUR** zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden nicht überschreiten. **Diese Gesamtsumme beläuft sich auf 7.000 € für Verstöße gegen die Punkte 1c, 2i, 3d, und 3e der Beilage.(Bussgeldtabelle)**

(Abschnitt 3 entfällt durch K.E. vom 09.10.2009)

(Abschnitt 4 entfällt durch K.E. vom 09.10.2009)

§ 2 - Für die Hinterlegung eines Betrags werden nummerierte Formulare benutzt, die zu nummerierten Heften gebunden sind und dem Muster von Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Strassenverkehr entsprechen. Werden mehrere Verstösse zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden gleichzeitig festgestellt, müssen diese auf demselben Formular vermerkt werden.

§ 3 - Das in Artikel 4 § 2 Punkt 1 und 2 vorgesehene Verfahren ist im Falle der Hinterlegung eines Betrags anwendbar.

Art. 6 - Wenn ein Formular für die Zahlung oder Hinterlegung eines Betrags für nichtig erklärt werden muss, stellt der Bedienstete, der im Besitz des Formulars ist, die Nichtigkeit durch einen mit Datum und Unterschrift versehenen Vermerk auf allen Abschnitten des Formulars fest.

Art. 7 - Die gemäss den Artikeln 2, 3 und 5 in bar gezahlten oder hinterlegten Beträge werden mindestens einmal alle zwei Wochen auf das Postscheckkonto eines Rechnungsführers der Verwaltung, zu deren Zuständigkeitsbereich die Mehrwertsteuer gehört, überwiesen.

Art. 8 - Alle Unterlagen bezüglich der Zahlung oder Hinterlegung eines Betrags werden fünf Jahre in den Dienststellen, zu denen die in Artikel 1 erwähnten Bediensteten gehören, aufbewahrt.

Art. 9 - (entfällt durch K.E. vom 09.10.2009)

Art. 10 - Artikel 6 Absatz 4 [sic, zu lesen ist: Artikel 6 § 1 Absatz 4] des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Strassenverkehr, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2006, wird wie folgt ersetzt:

« Abschnitt abgeändert durch K.E. vom 09.10.2009. »

Art. 11 - Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstösse gegen das Gesetz über die Strassenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse wird wie folgt ergänzt:

« « Abschnitt abgeändert durch K.E. vom 09.10.2009. »

. »

Art. 12 - Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Strassenverkehr wird durch Anlage 1 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Die Formulare, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses noch in Umlauf sind und der Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Strassenverkehr entsprechen, dürfen nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses weiterhin verwendet werden unter der Bedingung, dass die Wörter « technische Anforderungen Nutzfahrzeuge » vermerkt werden.

Art. 13 - Vorliegender Erlass tritt am 8. September 2006 in Kraft.

Art. 14 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 1. September 2006